

## Allgemeinverfügung

### zur Erweiterung der Rehwild-Jagdzeit

Zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden der beiden vergangenen Jahre in den Wäldern wird die

Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe

im Rheinisch-Bergischen Kreis

vom 01. bis 30. April

gemäß § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden mit den folgenden Einschränkungen aufgehoben:

Diese Regelung gilt örtlich nur im Zusammenhang mit Verjüngungsflächen und Flächen, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden.

Diese Regelung gilt für die Jahre 2020 bis 2024.

Die Jägerschaft wird gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch intensive Bejagung insbesondere des Rehwildes zu unterstützen.

Die Forstwirtschaft wird gebeten, durch geeignete, ggfs. auch waldbauliche Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass das Rehwild auch nach fortgeschrittenem Laubaustrieb erlegt werden kann. Hier ist z. B. an die Schaffung von, auch kleineren, Schneisen oder Lichtungen zu denken, die für Rehwild attraktiv gestaltet sind, daher im Rahmen des Nahrungsaufnahmeverhaltens vom Rehwild aufgesucht werden und entsprechend gute Bejagungsmöglichkeiten bieten. Solche kleinräumigen strukturellen Anpassungen dürften der Forderung nach der Schaffung klimaplastischer Wälder nicht entgegenstehen.

#### Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden umfangreiche Wiederbewaldungsmaßnahmen erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer soll der jetzige Zeitpunkt genutzt werden, die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Rehwildbeständen gelingen. Es ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzern, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Bejagung des Rehwildes in einer frühen Jahreszeit ermöglicht, in der nur geringe oder noch keine Schusshemmnisse durch die Vegetation bestehen. Rehwild, das für die Aufzucht von Kitzen erforderlich sein könnte, ist durch diese Allgemeinverfügung nicht betroffen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Bergisch Gladbach, den 18.03.2020

Rheinisch-Bergischer Kreis

Untere Jagdbehörde

gez. Stephan Santelmann

Landrat